

**Geschäftsordnung Geschäfts- und Wahlordnung
für die Mitgliederversammlung
des Fischereiverbandes Saar (KdÖR)**

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am: _____

Inkrafttreten am: _____

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung des Fischereiverbandes Saar (KdÖR).
- (2) Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung und ist für alle Mitglieder, den Vorstand sowie den Versammlungsleiter verbindlich.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten, einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt postalisch, an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln, die alle wesentlichen Beratungs- und Beschlussgegenstände enthalten muss.
- (5) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Leitung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, geleitet. Für die Entlastung des Vorstandes kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Sofern zu Beginn einer Wahlperiode der Präsident oder andere Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen sind, wird die Wahl des Präsidenten zunächst von einem Wahlausschuss geleitet.
- (3) Nach erfolgter Wahl übernimmt der neu gewählte Präsident die Leitung der Versammlung und führt die weiteren Wahlen durch.
- (4) Der jeweilige Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung, die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Wahrung der Ordnung in der Versammlung.
- (5) Der jeweilige Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Wort, stellt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest.

§ 4 Protokoll

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Datum der Versammlung,
 - b) Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten,
 - c) Tagesordnung,
 - d) wesentlichen Verlauf der Beratungen,
 - e) Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen.
- (3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.

§ 5 Anträge und Rederecht

- (1) Das Wort zur Aussprache wird durch den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit angemessen beschränken, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt erforderlich ist.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (z. B. Schluss der Debatte, Unterbrechung, Vertagung) sind jederzeit möglich und sofort zur Abstimmung zu stellen.

§ 6 Wahlen

(1) Wahlen sind grundsätzlich offen durch Handzeichen durchzuführen.

(2) Auf Antrag eines Delegierten kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Wahl verdeckt durchzuführen.

(3) Eine verdeckte Wahl muss erfolgen, wenn mehrere Kandidaten für dasselbe Amt vorgeschlagen sind.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt vor Beginn der Wahlhandlungen einen Wahlausschuss, der die Wahl des Präsidenten leitet.

(5) Der Wahlausschuss besteht aus einem Versammlungsleiter und bis zu zwei Stimmenzähler.

(6) Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die weitere Versammlungsleitung und führt die übrigen Wahlen durch.

(7) Der jeweilige Versammlungsleiter stellt die Ergebnisse fest und gibt sie bekannt.

(8) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(9) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der jeweilige Versammlungsleiter zieht.

(10) Über jede Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll zu fertigen und der Niederschrift beizufügen.

§ 7 Vorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden.

(2) Vorschläge sind vor Beginn des jeweiligen Wahlgangs an den Versammlungsleiter zu richten.

(3) Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären.

(4) Der Versammlungsleiter verliest die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag kann auch verdeckt abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese Form dann beschließt.
- (3) Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

§ 9 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Versammlungsleiter kann Mitglieder, die den ordnungsgemäßen Ablauf stören, zur Ordnung rufen.
- (2) Bei wiederholter Störung kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Betroffenen von der Sitzung beschließen.
- (3) Ton- oder Bildaufnahmen sind nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Versammlungsleiters zulässig.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten etwaige frühere Regelungen außer Kraft.